

II-1607 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 14. Juni 1984

Stubenring 1
Telephon 75 00

Auskunft

Zl. 24.308/1-2/84

691/AB

Klappe

Durchwahl

1984 -06- 15

zu 706 JJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer und
Kollegen an den Herrn Bundesminister für soziale
Verwaltung betreffend sozialversicherungsrechtliche
Verbesserungen für die volksdeutschen Heimatver-
triebenen (Nr. 706/J)

Unter Hinweis auf zwei die volksdeutschen Heimatver-
triebenen in Österreich berührende Problemkreise,
nämlich

- Einbeziehung der ehemals selbständigen Erwerbs-
tätigen aus Land- und Forstwirtschaft in die Rege-
lungen des Auslandsrenten-Übernahmengesetzes (ARÜG)
und des Sozialabkommens zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und Österreich vom 22.12.1966,
- Anerkennung der von den aus Rumänien in die Sowjet-
union zur Zwangsarbeit Deportierten erbrachten
Arbeitszeiten in die Pensionsversicherung der
deutschen Zusatzrente,

wurde an mich folgende Anfrage gerichtet:

- 2 -

1. Welche Möglichkeiten bestehen, um diese sozialversicherungsrechtlichen Forderungen der volksdeutschen Heimatvertriebenen zu erfüllen?
2. Wie beurteilen Sie die Chancen der Verwirklichung dieser Forderungen?
3. Was werden Sie im Sinne dieser Forderungen unternehmen?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Mit den in der Anfrage angesprochenen Problemen war mein Ressort in der Vergangenheit bereits mehrfach befaßt. Unter Berücksichtigung dieser bisherigen Kontakte läßt sich die der ersten Frage zugrunde liegende Problematik wie folgt darstellen: Ausgangspunkt ist die zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland im Ersten bzw. Zweiten Abkommen über Sozialversicherung aus 1951 bzw. 1953 (an die Stelle des Zweiten Abkommens trat ab 1.1.1961 das Auslandsrenten-Übernahmegesetz - ARÜG) vorgenommene Aufteilung der Versicherungslast auf die beiderseitigen Versicherungsträger. Diese hat zumindest in der Vergangenheit bei einer Zuordnung in die österreichische Versicherungslast im Hinblick auf Besonderheiten des österreichischen Rechts dazu geführt, daß die betroffenen Berechtigten zum Teil finanzielle Nachteile in Kauf nehmen mußten.

Zur Beseitigung dieser Nachteile sieht das am 22.12.1966 geschlossene neue Abkommen über Soziale Sicherheit in seiner Z.19 des Schlußprotokolls vor, daß die deutschen Versicherungsträger im wesentlichen an die von dem dem ARÜG entsprechenden deutschen Fremd-

- 3 -

rentengesetz erfaßten Personen Leistungen auch für die in die österreichische Versicherungslast fallenden Versicherungszeiten zu erbringen haben, als ob die getroffene Versicherungslastaufteilung nicht bestünde. Der sich daraus ergebende doppelte Leistungsanspruch wird jedoch in der Weise eingeschränkt, daß der deutsche Versicherungsträger die auf denselben Versicherungszeiten beruhenden österreichischen Leistungen bzw. Leistungsteile von der deutschen Rente in Abzug bringt. Der deutsche Versicherungsträger hat somit praktisch eine Leistung in der Höhe der Differenz zu gewähren, um den die ausschließlich nach den innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften für solche Zeiten gebührende Leistung die für dieselben Zeiten gebührende österreichische Leistung übersteigt.

Die in der zitierten Z.19 des Schlußprotokolls zum Abkommen getroffene Regelung und damit die allfällige Gewährung einer deutschen "Zusatzrente", wie die deutsche Leistung in solchen Fällen zum Teil bezeichnet und dies auch in dem in der Anfrage angeführten zweiten Problemkreis zum Ausdruck gebracht wird, konnte und kann sich daher zwangsläufig nur auf solche Zeiten beziehen, die nach den innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften in einer Leistung grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Die Zeiten einer seinerzeitigen selbständigen Erwerbstätigkeit von Heimatvertriebenen sind jedoch nach der innerstaatlichen deutschen Rechtslage nicht zu berücksichtigen. Eine Ausdehnung der Anwendung der Z.19 des Schlußprotokolls auf solche Zeiten hätte daher zunächst eine entsprechende innerstaatliche Rechtsänderung in der Bundesrepublik Deutschland zur Voraussetzung, sodaß der in der Anfrage angeführte erste Problemkreis primär den deutschen innerstaatlichen Bereich betrifft.

- 4 -

Was die Berücksichtigung der in Rede stehenden Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung durch eine Einbeziehung in die Regelungen des ARÜG betrifft, ist zu berücksichtigen, daß sich das ARÜG grundsätzlich nur auf Zeiten einer unselbständigen Beschäftigung bezieht und daher die Berücksichtigung von Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Ausland im Bauern- Sozialversicherungsgesetz (aber auch im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz) selbst geregelt ist. Nach der dem ARÜG nachgebildeten Regelung des § 107 Abs.6 BSVG (§ 116 Abs.6 GSVG) sind solche Zeiten insoweit als Ersatzzeiten zu berücksichtigen, als es sich um Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie handelt. Soweit der Anfrage der Gedanke einer darüber hinausgehenden Berücksichtigung von Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Ausland (insbesondere in territorialer Hinsicht) zugrunde liegen sollte, könnte dem aus grundsätzlichen Erwägungen aber keinesfalls näher getreten werden.

Der in der Anfrage angesprochene zweite Problemkreis betreffend die Anerkennung von Zeiten einer Zwangsarbeit in der Sowjetunion in einer "deutschen Zusatzrente" berührt ausschließlich den innerstaatlichen deutschen Rechtsbereich, da solche Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung grundsätzlich als Ersatzzeiten zu berücksichtigen sind.

Zusammenfassend ist daher zu den Fragen 1 bis 3 zu sagen, daß die sozialversicherungsrechtlichen Forderungen der volksdeutschen Heimatvertriebenen primär bzw. ausschließlich den innerstaatlichen deutschen Rechtsbereich betreffen und mir darauf keine Ingerenz zukommt. Ich kann daher auch die Chancen einer Verwirklichung dieser Forderungen nicht beurteilen.

- 5 -

In diesem Zusammenhang ist noch festzuhalten, daß anläßlich von im April 1979 geführten Besprechungen betreffend das Abkommen über Soziale Sicherheit Herr Hofrat Dr.WERNI vom Beirat für Flüchtlingsfragen die beiden Problemkreise an den Leiter der deutschen Delegation, Herrn Min.Rat SCHWARZ vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Bonn, herangetragen hat. Ob und welches Ergebnis diese Fühlungnahme gezeitigt hat, ist mir jedoch nicht bekannt. Ergänzend ist noch zu bemerken, daß der Herr Bundeskanzler in einer Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage betreffend Heimatvertriebene in Österreich (1080/J vom 23.3.1981) zur Frage der möglichen Aufnahme von Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die gegebene Rechtslage darauf hingewiesen, daß eine deutsche "Zusatzrente" für die seinerzeit in der Land- und Forstwirtschaft und in der gewerblichen Wirtschaft tätigen "Heimatvertriebenen" zweifellos nicht erreicht werden könnte.

Der Bundesminister:

